

Handlungsbedarf bei GGF-Pensionszusagen: Gesellschafterbeschluss für Insolvenzschutz notwendig

Mit Urteil vom 23.04.2009 (6 U 58/08) hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf entschieden, dass die Verpfändung einer Rückdeckungsversicherung an den versorgungsberechtigten Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Dieser Zustimmung hat es bisher nicht bedurft.

Rückdeckungsversicherungen werden zur Finanzierung von Pensionszusagen abgeschlossen und dienen sowohl der Finanzierung von Pensionszusagen als auch der Herstellung von Insolvenzschutz für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, die nicht der gesetzlichen Insolvenzversicherung durch den Pensions-Sicherungs-Verein a.G. unterliegen.

Im zugrunde liegenden Fall war dem GGF mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung eine Pensionszusage erteilt worden. Die Verpfändung der Rückdeckungsversicherung erfolgte dagegen ohne Gesellschafterbeschluss. Das Gericht gab dem Insolvenzverwalter recht, der die Verpfändung für unwirksam hielt und die Rückdeckungsversicherung zur Masse zog.

Das erst kürzlich bekannt gewordene Urteil widerspricht damit der bisherigen vorherrschenden Rechtsansicht. Nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH Urt. v. 2503.1991 - II ZR 169/90) ist die Erteilung der Pensionszusage zustimmungspflichtig durch die Gesellschafterversammlung nach § 46 Nr. 5 GmbHG. Die Verpfändung von Ansprüchen aus der Rückdeckungsversicherung wurde bisher überwiegend als unselbstständiger Akt betrachtet, der nicht erneut zustimmungspflichtig war.

Dieser Ansicht folgte der 6. Senat des OLG Düsseldorf nicht. Nach dessen Ansicht ist die Verpfändung ein selbstständiger Akt, weil sie der Pensionszusage eine neue Qualität verschafft.

Die Grundsätze des Urteils sollten sicherheitshalber beachtet werden, wenngleich das Urteil nicht höchstrichterlich ist. Bei Verpfändung einer Rückdeckungsversicherung ist daher zukünftig die Zustimmung der Gesellschafterversammlung bzw. des satzungsmäßig zuständigen Organs zu dokumentieren. In der Vergangenheit erfolgte Verpfändungen können nachträglich durch die Gesellschafterversammlung genehmigt werden.

Vor dem Hintergrund dieses Urteils sollten Gesellschafter-Geschäftsführer mit bestehenden Pensionszusagen ihren Insolvenzschutz dringend überprüfen und erforderlichenfalls anpassen.

Ein entsprechende Musterdokument stellt der IPV seinen Mitgliedern gern zur Verfügung.

Kontakt: info@ipv.de (Tel. 030 206 732 - 140)